

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„European Studies“  
an der Universität Passau**

**Vom 11. Juli 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

### **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen**

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Europäische Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule
- § 25 Anglistik
- § 26 Frankoromanistik

- § 27 Hispanistik
- § 28 Italianistik
- § 29 Ostmitteleuropa-Studien
- § 30 Geschichte
- § 31 Soziologie
- § 32 Politikwissenschaft
- § 33 Geographie
- § 34 Kunstgeschichte
- § 35 Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule
- § 36 Modulgruppe D: Profilmodule
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „European Studies“. <sup>2</sup>In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der "European Studies" erworben hat.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums**

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 6 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 75 Semesterwochenstunden, die etwa 160 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Dazu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum nach § 36 Abs. 1.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten 4 Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. <sup>3</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>4</sup>In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule in der Regel vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen absolviert werden. <sup>5</sup>Grundkurse sind vor den Proseminaren zu absolvieren. <sup>6</sup>Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. <sup>7</sup>Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>8</sup>Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 23 bis 36 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

## 1. Modulgruppe A: Europäische Basismodule

### Basismodul Europäische Kulturwissenschaft

Das Basismodul Europäische Kulturwissenschaft verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das interdisziplinäre Rüstzeug für den Erwerb von Grundlagenwissen und der Fähigkeit zur selbst gewählten Schwerpunktbildung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies.

### Basismodul Europarecht

Im Basismodul Europarecht werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Ordnung Europas und seiner Institutionen gelegt.

Beide Basismodule sind zu bestehen. Empfohlen wird die Absolvierung in den ersten drei Semestern.

### Kompaktseminare

Es sind zwei je eintägige Kompaktseminare zu absolvieren. Diese vermitteln zum einen ein praktisches interkulturelles Basistraining, zum anderen dienen sie der Einübung in das Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen.

## 2. Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich einer ausgewählten europäischen Kultur wie im Bereich der europäischen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Kunst und regionalen Geographie Basiswissen und vertieftes Wissen. Der oder die Studierende absolviert im Schwerpunkt 1 zwei Basis- und zwei Prüfungsmodule, im Schwerpunkt 2 zwei Basis- und ein Prüfungsmodul. Der Schwerpunkt 1 wird entweder aus der Gruppe der fremdsprachlichen Philologien/Literaturen und Kulturen Europas (Anglistik, Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik, Ostmitteleuropastudien) oder aus der Gruppe der historisch-sozialwissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte) gewählt. Neben den in Satz 2 aufgezählten Leistungen ist ein weiteres Prüfungsmodul nach Wahl des oder der Studierenden aus einem der Schwerpunkte 1 oder 2 zu absolvieren. Im Schwerpunkt 1 und dem nach Satz 4 zusätzlich zu absolvierenden Prüfungsmodul aus einem der beiden Schwerpunkte ist je ein Hauptseminar erfolgreich abzulegen. Der Schwerpunkt 2 ist aus der in Schwerpunkt 1 nicht gewählten Gruppe von Fächern zu wählen.

## 3. Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

Es sind mindestens 24 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, in einer oder zwei der folgenden Sprachen zu absolvieren:

Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch.

Der oder die Studierende wählt aus den von ihm oder ihr abgelegten Modulen eines als Prüfungsmodul aus.

#### 4. Modulgruppe D: Profilmodule

In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in European Studies eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration der Absolventen und Absolventinnen in European Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-) kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

Es sind entweder das Basismodul sowie eines von drei Prüfungsmodulen Informatik oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre zu bestehen.

Darüber hinaus ist ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren oder

- a) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule und dazu
- b) ein Praktikum von mindestens zwei Monaten im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.

### § 5

#### Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. <sup>2</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>3</sup>Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer Leistungspunkte.

<sup>4</sup>Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

<sup>5</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. <sup>6</sup>Hat der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>7</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>8</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnm-

nütigen mündlichen Prüfung. <sup>4</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. <sup>5</sup>Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. <sup>6</sup>Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. <sup>7</sup>Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer oder der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>8</sup>Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Modulteile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. <sup>9</sup>Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. <sup>10</sup>Hat der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er oder sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. <sup>11</sup>Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Europäischen Schwerpunktmole (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 24 bis 34).

(4) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngehd und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkt erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende des Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu-

weist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien - und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## § 7

### **Prüfer, Prüferinnen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. <sup>2</sup>In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der betroffenen Fakultäten beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

## § 8

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2

Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang European Studies an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin.  
<sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(4) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C, auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(5) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortset-

zung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Durchführung der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 36 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

## § 13

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe C enthaltenen Sprachen (vgl. § 35) abzufassen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. <sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter oder keine zweite prüfungsberechtigte Fachvertreterin zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Über die Bestellung eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat. <sup>5</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>6</sup>Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>7</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten

oder der Kandidatin dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. <sup>3</sup>Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Prüfungsmodulen und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

## § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodul und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie die Europäischen Basismodule nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 erfolgreich absolviert und mindestens 170 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

## § 16

### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und jedes der von ihm oder ihr im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählten, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteile angerechnet werden. <sup>2</sup>Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 4 sowie Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit §§ 25 bis 36 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodul erneut ausgeübt werden. <sup>3</sup>Wird das Wahlrecht hinsichtlich der zu wiederholenden Prüfungsmodul neu ausgeübt, erfolgt keine Anrechnung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Prüfungsteile nach Satz 1. <sup>4</sup>Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>5</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewerteter Prüfungsmodul ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen fünf Modul mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 5 und 6 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

## § 17

### Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20 Zeugnis und Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 36 Abs. 1 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung

eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 36 Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen.

(4) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. <sup>4</sup>Der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigefügt.

## § 21

### Zusatzqualifikationen

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

**II. Abschnitt**  
**Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen**

**§ 22**  
**Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü		Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

**§ 23**  
**Modulgruppe A: Europäische Basismodule**

(1) Basismodul Europäische Kulturwissenschaft	SWS	LP
V Europäische Kulturwissenschaft	<b>2</b>	<b>5</b>
(2) Basismodul Europarecht	SWS	LP
V Verfassungsrecht	2	5
V Einführung in die europäische Integration	1-2	5
V Grundzüge des Europarechts	2	5
<hr/>		
	<b>5-6</b>	<b>15</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2 Module</b>	<b>7-8</b>
		<b>20</b>

- (3) Kompaktseminare  
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)  
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)

**§ 24**  
**Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule**

(1) Die Wahl des Schwerpunkts 1 und des Schwerpunkts 2 erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Aus folgenden Fächergruppen können die Module für Schwerpunkt 1 und Schwerpunkt 2 gewählt werden:

I. Gruppe Fremdsprachliche Philologien / Literaturen und Kulturen Europas

Anglistik (§ 25)

Frankoromanistik (§ 26)

Hispanistik (§ 27)

Italianistik (§ 28)

Ostmitteleuropastudien (§ 29)

II. Gruppe Historisch-sozialwissenschaftliche Fächer

Geschichte (§ 30)

Soziologie (§ 31)

Politikwissenschaft (§ 32)

Geographie (§ 33)

Kunstgeschichte (§ 34).

(3) Wird der Schwerpunkt 1 aus der I. Gruppe gewählt, muss der Schwerpunkt 2 aus der II. Gruppe gewählt werden und umgekehrt.

## § 25 Anglistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

(2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5	
PS Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Englische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
PS Englische Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
		<b>10</b>	<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Literatur-/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Literatur-/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Englische Literatur und Kultur			
V Englische Literatur und Kultur	2	5	
PS/WÜ/HS Englische Literatur und Kultur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Englische Sprachwissenschaft			
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	10/15
<hr/>			
		<b>8</b>	<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>	<b>50</b>	
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>	<b>35</b>	

## § 26 Frankoromanistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 1 sind die 2 Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

(2) Basismodul Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Französische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Französische Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Französische Literatur und Kultur			
V Französische Literatur und Kultur	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Literatur und Kultur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Französische Sprachwissenschaft			
V Französische Sprachwissenschaft	2	5	
WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	2	5/10	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

## § 27 Hispanistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

(2) Basismodul Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien	2	5	
PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas			
V Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	5	
PS/WÜ/HS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Spanische Sprachwissenschaft			
V Spanische Sprachwissenschaft	2	5	
WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	2	5/10	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>                  Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

## § 28 Italianistik

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. <sup>4</sup>Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

	SWS	LP	
<hr/>			
(2) Basismodul Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die Literaturwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
PS Literaturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Italienische Literatur und Kultur			
V Italienische Literatur und Kultur	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Literatur und Kultur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Italienische Sprachwissenschaft			
V Italienische Sprachwissenschaft	2	5	
WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	2	5/10	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

## § 29 Ostmitteleuropa-Studien

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

	SWS	LP	
<hr/>			
(2) Basismodul Methoden und Theorien			
GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Slawische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland/Polen/Tschechien			
PS Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
WÜ Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Russische Kultur			
V Russische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Russische Kultur/Literatur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Polnische Kultur			
V Polnische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Polnische Kultur/Literatur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Tschechische Kultur			
V Tschechische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Tschechische Kultur/Literatur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(7) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft			
EX Ostmitteleuropa (8 Tage)	2	5	
PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur-/Medienwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

### § 30 Geschichte

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 1 sind die 2 Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>Dabei kann das Prüfungsmodul "Geschichte eines europäischen Landes" mehrfach gewählt werden, wenn es sich auf verschiedene Länder bezieht. <sup>3</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>4</sup>Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen.

(2) Basismodul Alte und mittelalterliche Geschichte	SWS	LP	
PS Einführung in die Alte Geschichte	2	5	
PS Einführung in die mittelalterliche Geschichte	2	5	
WÜ/V Alte oder mittelalterliche Geschichte/Archäologie	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Neuere und Neueste Geschichte			
PS Einführung in die Neuere Geschichte	2	5	
WÜ/V Neuere und Neueste Geschichte	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas/USA			
V/WÜ/HS Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas/USA	2	5/5/10	
V Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas/USA	2	5	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Historische Hilfswissenschaften			
V/WÜ/HS Historische Hilfswissenschaften	2	5/5/10	
V Historische Hilfswissenschaften	2	5	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Didaktik der Geschichte			
V/WÜ/HS Didaktik der Geschichte	2	5/5/10	
V Didaktik der Geschichte	2	5	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

### § 31 Soziologie

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

(2) Basismodul Allgemeine Soziologie	SWS	LP	
V Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5	
PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
WÜ Allgemeine Soziologie	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Spezielle Soziologie			
V/PS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5	
PS/WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5	10
<hr/>			
	<b>10</b>		<b>25</b>
(4) Prüfungsmodul Allgemeine Soziologie			
V/PS/HS Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Spezielle Soziologie			
V/PS/HS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas			
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5	
PS /HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10	10/15
<hr/>			
	<b>8</b>		<b>25</b>
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

### § 32 Politikwissenschaft

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

	SWS	LP	
(2) Basismodul Regierungslehre			
V/WÜ Einführung in die Politikwissenschaft	2	5	
WÜ Vergleichende Regierungslehre (besonders Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA)	2	5	
PS Innenpolitik (insbesondere Parteien, Interessengruppen, Wahlen)	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Internationale Politik			
WÜ Europäische Integration	2	5	
PS Außenpolitik/Internationale Politik	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte			
V Europäische Ideengeschichte	2	5	
PS/HS Politische Theorie	2	5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse			
V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5	
PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas			
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5	
PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

### § 33 Geographie

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

<sup>2</sup>Dabei ist das Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" obligatorisch. <sup>3</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>4</sup>Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und das Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" zu bestehen.

	SWS	LP	
(2) Basismodul Geographische Regionalforschung			
V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5	
WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5	10
<hr/>			
(3) Basismodul Angewandte Regionalforschung			
V Regionale Geographie	2	5	
WÜ Angewandte Geographische Regionalforschung mit einem Geländetag	2	5	
PS Regionale Geographie	2	5	15
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Geographische Methoden			
EX Eintägiges Geländepraktikum	0,5	1	
Ü Geographische Methoden	2	3	
Ü Geographische Methoden	2	3	
Ü Geographische Methoden	2	3	10
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Allgemeine Geographie			
V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5	
PS/HS Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Regionale Geographie Europas			
EX Regionales Geländepraktikum über mindestens acht Tage	2	5	
PS/HS Regionale Geographie	2	5/10	10/15
	<b>8 – 10,5</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18 – 20,5</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

### § 34 Kunstgeschichte

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. <sup>2</sup>In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

<sup>3</sup>Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

(2) Basismodul Theorien, Methoden und Terminologie der Kunstgeschichte	SWS	LP	
GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5	
PS Ikonographie/Visual culture	2	5	
V Europäische Kunstgeschichte und/oder Bildkritik	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Arbeit am Original (Autopsie und Praxis)			
Exkursionen; Große Exkursion; Ausstellungsprojekte	2	5	
WÜ/PS Übung vor/mit Originalen (Museum/Restaurierungswerkstatt)	2	5	10
	<b>10</b>		<b>25</b>
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst			
V Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)	2	5	
PS/HS Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)	2	5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870			
V Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)	2	5	
PS/HS Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960			
V Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)	2	5	
PS/HS Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)	2	5/10	10/15
	<b>8</b>		<b>25</b>
<hr/>			
<b>Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module</b>	<b>18</b>		<b>50</b>
<b>Schwerpunkt 2: 3 Module</b>	<b>14</b>		<b>35</b>

## § 35

**Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule**

(1) <sup>1</sup>Es sind eine oder zwei der in Abs. 2 genannten Fremdsprachen zu wählen. <sup>2</sup>Dabei müssen mindestens 24 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, erworben werden. <sup>3</sup>Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. <sup>4</sup>In der Wahl der Sprache und in der Gewichtung der Kurse (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei.

(2) Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch  
 Französisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Tschechisch.

(3) <sup>1</sup>In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. <sup>2</sup>In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Jura, Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch

		SWS	LP
<b>Modul 1</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
<b>Modul 2</b>	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
<b>Modul 3</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

## (5) Andere Sprachen

		SWS	LP
<b>Modul 1</b>	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
<b>Modul 2</b>	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
<b>Modul 3</b>	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
<b>Modul 4</b>	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
<b>Modul 5</b>	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

## § 36

**Modulgruppe D: Profilmodule**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Modulgruppe D sind zu erbringen: LP
1. der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandspraktikums mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien oder **10**
  2. die Nachweise
    - a) eines Studiums von einem Semester oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule und
    - b) eines Praktikums von mindestens zwei Monaten im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien. **10**

<sup>2</sup>Es sind entweder das Basismodul (Abs. 2) sowie eines der drei Prüfungsmodul Informatik (Abs. 3 bis 5) zu absolvieren oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre (Abs. 6).

(2) Basismodul Informatik	SWS	LP
V und WÜ Propädeutikum Informatik	5	6
<b>5</b>		<b>6</b>
(3) Prüfungsmodul Informatik		
V und WÜ Einführung in Internet Computing	5	7
Praktikum Internet Computing	2	3
<b>7</b>		<b>10</b>
(4) Prüfungsmodul Informatik		
V und WÜ Einführung in Softwaretechnologien	5	7
Praktikum Softwaretechnologien	2	3
<b>7</b>		<b>10</b>
(5) Prüfungsmodul Informatik		
V und WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
Praktikum in Grundlagen von Informationssystemen	2	3
<b>7</b>		<b>10</b>
(6) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre		
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	9
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	9
<b>10</b>		<b>18</b>
<b>Gesamt: 1 oder 2 Module</b>	<b>10-12</b>	<b>16-18</b>
<b>Praktikum</b>		<b>10</b>
		<b>26-28</b>

**§ 37**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 112) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „European Studies“ immatrikuliert waren, finden abweichend von Abs. 1 die §§ 5 Abs. 5, 30 Abs. 5 bis 7, 33 Abs. 4 sowie im Hinblick auf das Fach „Volkskunde“ die §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, 24 Abs. 2 Ziff. II und § 34 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 112) weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2007, Az I/2.I-10.3940/2007.

Passau, den 11. Juli 2007

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2007